



BAADER KONZEPT

KSOLAR PROJEKTE GMBH

FREIFLÄCHENPHOTO- VOLTAIK LISSENDORF

Fachbeitrag Artenschutz

Mannheim, den 30. August 2024

Aktenzeichen: 24019-1



Auftraggeber:	ksolar Projekte GmbH Herrn Dr. Steffen Knepper	Am Hollemann 92 59929 Brillon
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dr. Markus Gonser	
Projektbearbeitung:	Raja Wipfler (M. Sc. Geoökologie) Eva Ulrich (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)	
Datei:	C:\OneDrive\BK\MA24 - Dokumente\24019-1\gu\	
Datum:	Mannheim, den 30. August 2024	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	6
1.2	Gutachterliche Aufgabenstellung	7
1.3	Rechtliche Grundlagen	7
2	Methodisches Vorgehen.....	9
2.1	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
2.2	Untersuchungsraum	11
3	Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkungen	13
3.1	Vorhabenbeschreibung	13
3.2	Projektwirkungen	14
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	14
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	14
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	15
4	Artenschutzrechtlich relevante Arten	16
4.1	Datengrundlage	16
4.2	Relevanzprüfung und Abschichtung	16
4.3	Erfassungsmethodik im Zuge der Kartierungen	18
4.3.1	Reptilien	18
4.3.2	Vögel	18
5	Bestand und Betroffenheit.....	20
5.1	Reptilien	20
5.2	Vögel	20
6	Darstellung der Maßnahmen	27
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	27
7	Fazit	28
8	Literatur und Quellen	29
	Anhang 1: Formblätter	2
	Avifauna	2
	Formblatt V1: Vogelarten der Hecken und Gebüsche	2
	Formblatt V2: Vogelarten der Wälder	4
	Formblatt V3: Vogelarten der Siedlungen	7
	Formblatt V4: Vogelarten der Fließgewässer	9
	Formblatt V5: Ungefährdete Greifvogelarten	11
	Formblatt V6: Feldlerche	13
	Formblatt V7: Haussperling	15
	Formblatt V8: Neuntöter	18
	Formblatt V9: Rauchschwalbe	21
	Formblatt V10: Star	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine für Reptilien	18
Tabelle 2: Begehungstermine für Avifauna	19
Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Vorhabengebiet	20
Tabelle 4: Einteilung der ubiquitären Vogelarten in Gilden	22
Tabelle 5: Vogelarten der ausführlichen Prüfung	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektfläche südlich der Ortschaft Lissendorf	6
Abbildung 2: Schematische Darstellung des Ablaufes der artenschutzrechtlichen Prüfung	10
Abbildung 3: Luftbild der Projektfläche (rot umrandet) mit Bachlauf (blau) und geschützten Biotopen (orange)	12
Abbildung 4: Planzeichnung: PV-Fläche in orange, Grünflächen in grün, Baugrenze in blau (entnommen aus Altmann 2023, Anlage 2)	14

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung	
--	--

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BE- Fläche	Baueinrichtungsfläche
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Ggf.	gegebenenfalls
RL	Rote Liste
RP	Rheinland-Pfalz
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die ksolar Projekte GmbH plant eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage in Gerolstein auf der Gemarkung Lissendorf (vgl. Abbildung 1). Die Planung wird durch die ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & CO. KG durchgeführt. Da für das Vorhaben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich ist, wurde die Baader Konzept GmbH mit den diesbezüglichen Leistungen beauftragt.

Auf Grundlage einer Potentialanalyse wurde das zu untersuchende Artenspektrum mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt und die relevanten Arten systematisch erfasst.

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zeigt die jeweiligen Betroffenheiten auf und sieht geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG verhindern.



Abbildung 1: Projektfläche südlich der Ortschaft Lissendorf

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Der Fachbeitrag Artenschutz hat die Aufgabe festzustellen, ob ein Vorhaben den Vorschriften des § 44 BNatSchG entspricht. Das zu prüfende Artenspektrum ergibt sich aus § 44 Abs.1, 2 und 5 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Demnach sind die folgenden Arten(gruppen) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten:

- Europäische Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG national geschützte Arten.¹

Bei anderen besonders geschützten Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens handelt.

Die oben genannten Arten werden im Folgenden als „artenschutzrechtlich relevante Arten“ zusammengefasst und vertieft betrachtet.

Im ersten Schritt wurden hierfür alle im Geltungsbereich liegenden artenschutzrechtlich relevanten Belange im Gelände erhoben. Auf dieser Grundlage wurde der Kartierumfang mit der UNB Vulkaneifel abgestimmt. Es wurden Vögel (Gehölzbrüter und Offenlandvögel) und Reptilien als relevante Arten erachtet. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz dargestellt. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen liegt im Vorhabenbereich keine ausreichende Lebensraumqualität vor bzw. sie werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann bzw. negative Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Störungsverbot:** Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

¹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, existiert bisher nicht und wird in nächster Zukunft voraussichtlich nicht vorliegen.

- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote vor.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

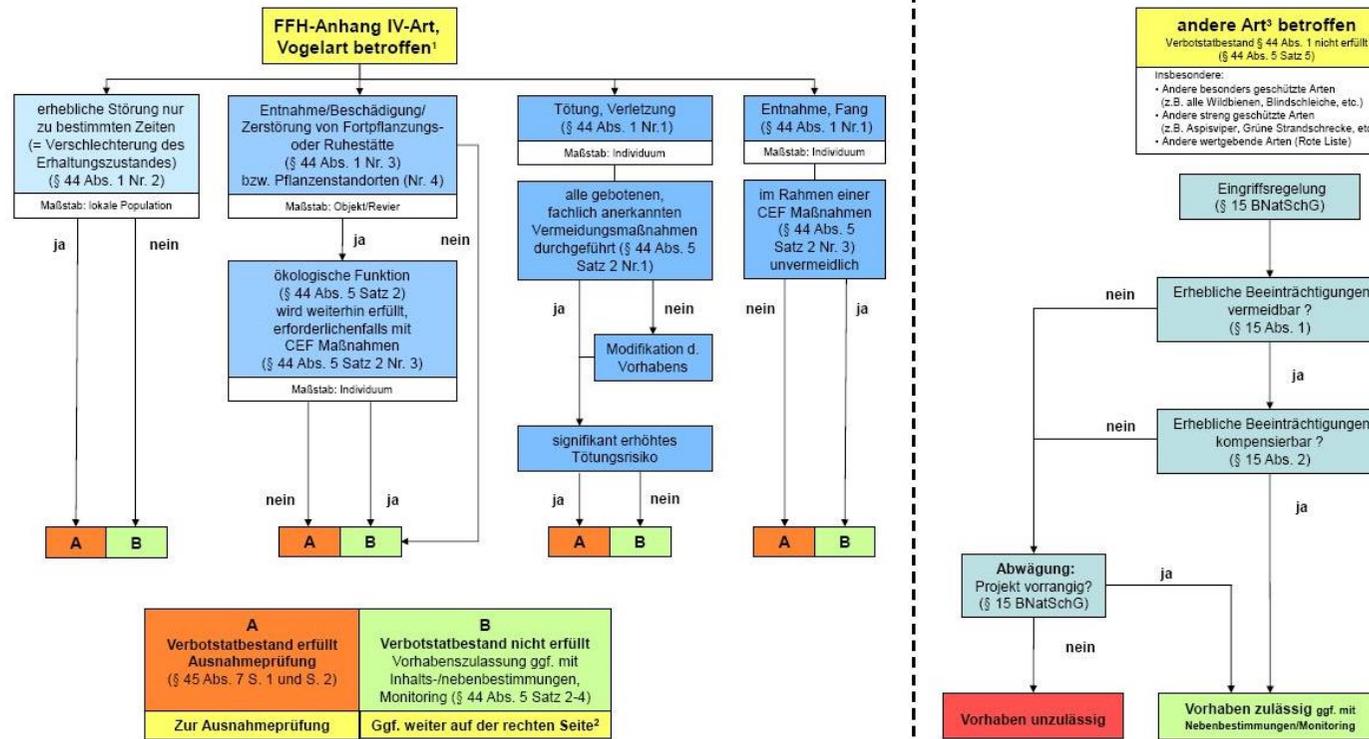
Die grundsätzliche Vorgehensweise für die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags setzt sich aus den folgenden Arbeitsschritten zusammen:

- a) Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung), Zusammentragen artenschutzrelevanter Bestandsdaten, Datengewinnung vor Ort (Bestandserfassung),
- b) Prüfung der Verbotstatbestände – Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten gem. § 44 BNatSchG (Konfliktanalyse),
- c) Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

Eine schematische Darstellung des Ablaufes der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in der folgenden Abbildung 2 zusammengefasst.



Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europäisch geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 4 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzurlungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abbildung 2: Schematische Darstellung des Ablaufes der artenschutzrechtlichen Prüfung

2.2 Untersuchungsraum

Die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage soll im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich etwa 500 m südlich der Ortschaft Lissendorf errichtet werden. Auf dem Projektgebiet befindet sich ein Einzelgehöft mit Stallanlagen sowie einem Reitplatz (Besitzerin Fr. Bodenhagen), der als Trainingsbereich für Pferde genutzt wurde. Die insgesamt ca. 6,4 ha großen Flächen nördlich und südlich des Gehöfts wurden bisher als Pferdekoppeln genutzt und stehen nun als Flächen für die PV-Anlage zur Verfügung. Eine Streuobstwiese, die sich südlich der Einfahrt zwischen den beiden Teilflächen befindet, ist nicht von der Planung betroffen.

Der insgesamt ca. 6,4 ha große Projektbereich teilt sich in eine nördliche und eine südliche Fläche (siehe Abbildung 3). Die nördliche Teilfläche befindet sich oberhalb des Gehöfts und wird durch die Landstraße L25 begrenzt. Die Fläche südlich des Gehöfts weist eine starke Hangneigung nach Süden auf und wird an der tiefsten Stelle durch den Mühlenbach durchtrennt. Die Fläche auf der anderen Seite des Baches ist ebenfalls in Richtung des Baches geneigt ist (Exposition Nord) und grenzt an ein kleines Waldgebiet („Auf der Bornwiese“). Der Mühlenbach bildet den tiefsten Punkt des kleinen Tals und ist im westlichen Teil als geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG ausgewiesen ist (vgl. Abbildung 3). An der Stelle, an der das Biotop endet, ist der Bach begradigt und fließt als etwa 1 m-breiter Graben durch die Projektfläche. Im Osten grenzen zwei geschützte Biotope („Feuchtwiesenrest am Mühlbach“ und „Feuchtbrache am Mühlbach“) an das Projektgebiet an.

Die Projektfläche befindet sich außerhalb von Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Die Projektfläche liegt am Rand des Naturpark Vulkaneifel, sodass die Errichtung einer Anlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden muss (§ 8 RVO-7000-20100507T120000). Diese Abstimmung erfolgt im laufenden Bauleitplanverfahren, sodass es zu keinen Konflikten mit den Zielen des Naturparks kommt.

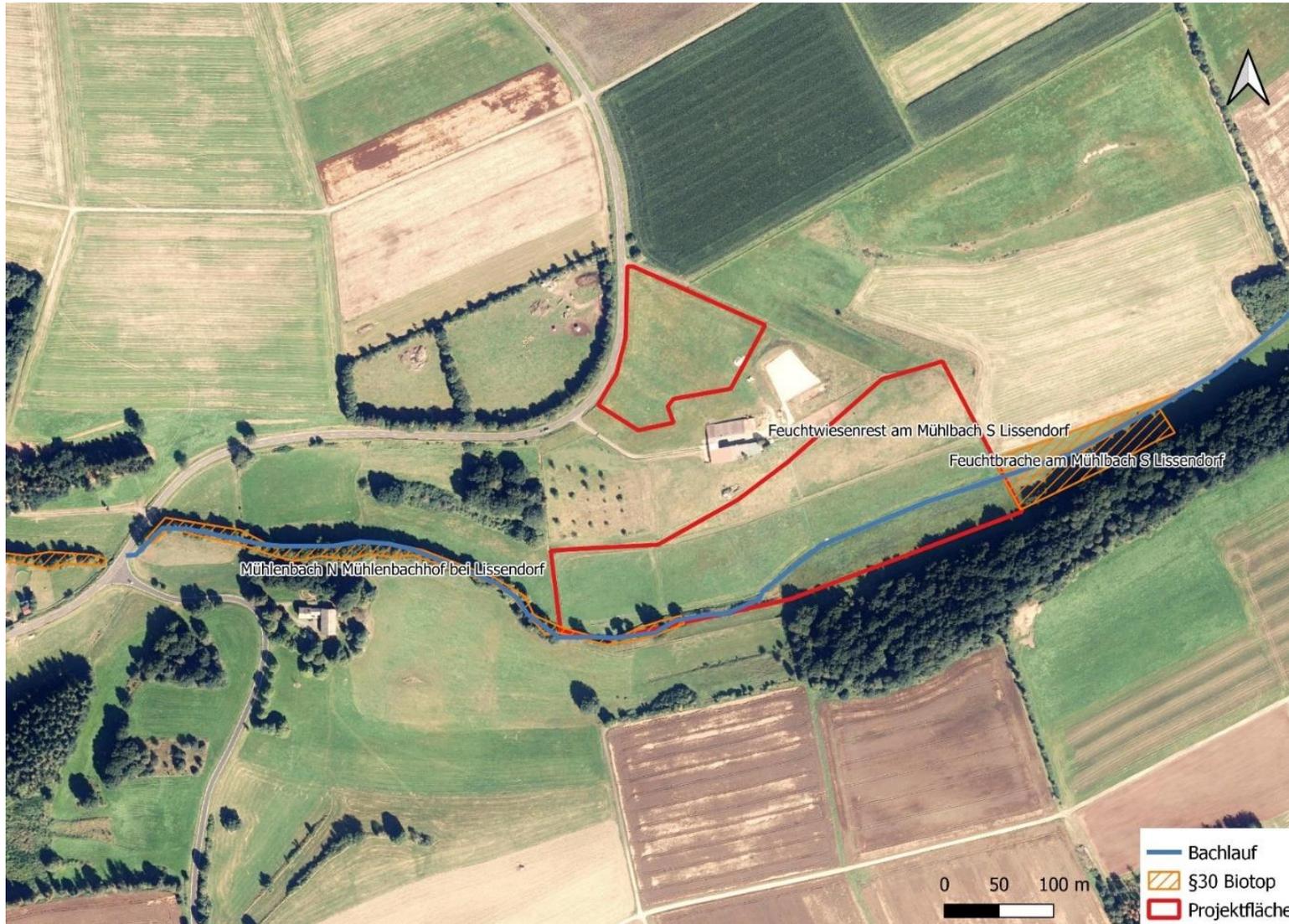


Abbildung 3: Luftbild der Projektfläche (rot umrandet) mit Bachlauf (blau) und geschützten Biotopen (orange)

3 Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkungen

3.1 Vorhabenbeschreibung

Eine konkrete Anlagenplanung für den Solarpark liegt noch nicht vor, sodass sich die nachfolgenden Erläuterungen auf den derzeitigen Kenntnisstand (Altmann 2023) oder eine übliche Bauweise beziehen.

Im insgesamt ca. 6,4 ha großen Projektbereich werden etwa 49.677 m² für die Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt, die übrige Flächen gliedern sich in private Grünflächen, Flächen für die Randeingrünung mit Hecken sowie die Wasserfläche des Baches (siehe Abbildung 4). Die geplante Anlage soll jährlich etwa 7.000 MWh Strom erzeugen.

Die Solarmodule werden unbeweglich auf Modulträgern montiert und zu Gestelleinheiten (sogenannten Modultischen) zusammengefasst. Die Modulreihen stehen in einem Abstand zwischen 2 und 5 Metern zueinander. Die Grundflächenzahl wird auf maximal 0,7 festgesetzt. Die Unterkante der geneigten Modulfläche wird voraussichtlich zwischen 0,8 und 1,3 m über der Geländeoberkante liegen, die Oberkante zwischen 1,2 und 2,5 m (die Unterschiede ergeben sich aus der Anpassung an die Hangneigung). Unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen wird eine naturnahe Grünlandesaat mit extensiver Bewirtschaftung vorgenommen. Die eingesäte kräuterreiche Wiese trägt als Dauerbepflanzung dazu bei, den Untergrund durch die gute Durchwurzelung und geringe Bodenverdichtung zu stabilisieren.

Die Gestelle der Modultische werden mittels Bodenanker mit einer Einbindetiefe von etwa 1,5 m tief im Untergrund befestigt. Somit entsteht keine Versiegelung durch Betonfundamente und sowohl der Aufbau als auch der spätere Rückbau der Anlage kann ohne größere Flurschäden erfolgen. Die erforderlichen Stromkabel werden unterirdisch verlegt.

Für den Bau und die Wartung der Anlage wird zu jeder Fläche eine Zufahrt errichtet, wobei die Zufahrt zur nördlichen Fläche größtenteils aus dem bereits bestehenden Weg besteht. Zusätzlich sind zwei Trafo-Stationen vorgesehen, die jedoch nur zu einer geringfügigen Versiegelung führen.

Die einzelnen Teilflächen werden aus versicherungstechnischen Gründen durch einen Zaun mit Übersteigschutz und einer Höhe von 2,50 m umfriedet. Es ist jedoch ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Zaun und Bodenoberfläche vorgesehen, sodass keine Barriere für Kleinsäuger entsteht.

Im Randbereich zur angrenzenden Landstraße L 25 soll ein 20 m breiter Streifen von der Bebauung ausgespart. Auf dieser Fläche wird eine mindestens zwei-reihige Strauchhecke angepflanzt, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Fernansicht zu vermeiden. Die restliche Fläche des Randbereichs wird als Altgrasstreifen entwickelt. Auch die südliche Teilfläche soll durch die Pflanzung einer Strauchhecke eingegrünt werden (siehe Abbildung 4). Auf beiden Seiten des Mühlbaches wird ein Abstand von 5 m zur Bebauung eingehalten. Dieser Bereich soll sich extensiv entwickeln und im Falle von Starkregenereignissen als „Ausbreitungsfläche“ dienen. Das geschützte Biotop im westlichen Teil des Baches bleibt vollständig erhalten. Für die Zufahrt und Leitungsverbindung der beiden Flächen links- und rechtsseitig des Baches, wird eine bereits bestehende Überführung/Verrohrung genutzt. Da die südliche Fläche an ein Waldstück angrenzt, wird in diesem Bereich eine 20 m breite Baumfallzone eingerichtet. Der Abstand zwischen Waldrand und der geplanten PV-Anlage beträgt mindestens 5 m.



Abbildung 4: Planzeichnung: PV-Fläche in orange, Grünflächen in grün, Baugrenze in blau (entnommen aus Altmann 2023, Anlage 2)

3.2 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können vor allem als Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Abgase und Stäube aus Bautätigkeiten auftreten. Diese Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Zu den baubedingten Wirkungen zählen des Weiteren die Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen). Die Anlieferung der Materialien und Geräte erfolgt über den bestehenden Weg, der von der Landstraße L25 bis zum Pferdegehöft bereits besteht. Zusätzlich wird eine Zuwegung zu den beiden Teilflächen errichtet. Nach aktuellem Planungsstand werden alle BE-Flächen innerhalb des Vorhabenbereichs liegen, sodass keine zusätzlichen Freiflächen in Anspruch genommen werden. Während der Bautätigkeit finden keine Eingriffe in die bestehenden Feldhecken- und Gehölze statt. Es werden keine bedeutsamen Lebensräume zerschnitten.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bestehen in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung von Lebensstätten von Pflanzen und Tieren oder durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch die linear angeordneten Photovoltaik-Elemente. Zudem können durch die Photovoltaik-Elemente Lichtreflexe oder Spiegelungen verursacht werden. Durch die Anordnung der Module



werden Lichtreflexionen nach oben weitgehend vermieden, so dass fliegende Vögel nicht irritiert werden. Durch Verschattungen können sich mikroklimatische Änderungen ergeben, sie sich auf den Pflanzenwuchs oder die Besiedlung mit Insekten auswirken können. Die Einfriedung der Anlage mit einem Zaun erzeugt eine Barrierewirkung für Großsäuger. Kleinere Tierarten (Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) werden nicht eingeschränkt, da der Zaun mit einem Abstand von 15 cm zur Bodenoberfläche errichtet wird. Durch die Anlage von Zuwegungen zu den beiden Teilflächen sowie von zwei Trafostationen entstehen kleinräumige Versiegelungen.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb einer Anlage oder ein Vorhaben verursachten Emissionen, Störwirkungen oder Stoffeinträge. Erhebliche betriebsbedingte Wirkungen treten durch die Photovoltaikanlagen nicht auf. Es werden keine Stoffe emittiert oder Geräusche verursacht. Geringfügige, kurzandauernde visuelle und akustische Emissionen durch Pflege-, Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen der Anlagen können vernachlässigt werden, da sie vor dem Hintergrund der üblicherweise in der freien Landschaft vorherrschenden Einflüsse unerheblich sind.

4 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.1 Datengrundlage

Unter Berücksichtigung vorhandener Daten (Verbreitungskarten LANIS 2024) sowie einer Übersichtsbegehung wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Auf dieser Grundlage wurde das Kartierprogramm ausgearbeitet und mit der UNB Vulkaneifel abgestimmt.

Für potenziell betroffene Arten(-gruppen) wurden spezifische Methoden nach den Vorgaben von Albrecht et al. (2014) entwickelt. Die Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) wurde im Jahr 2024 durchgeführt.

4.2 Relevanzprüfung und Abschichtung

Im folgenden Kapitel wird die Abschichtung der nicht zu kartierenden Arten aufgeführt. Bestimmte Arten bzw. Artengruppen können aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensräumen innerhalb des Vorhabengebietes oder keiner Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen von der artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Bereich des geschützten Biotops „Mühlenbach“ ist das Vorkommen von Amphibien möglich. Der begradigte Teil des Mühlenbaches sowie die angrenzende Umgebung stellen jedoch keinen hochwertigen Amphibienlebensraum dar. Insbesondere ist das Fließgewässer kein Laichgewässer. Das Vorkommen von allgemeinen und häufig vorkommenden Arten, wie der Erdkröte und dem Grasfrosch, ist potenziell möglich, das Vorkommen artenschutzrechtlich relevante Arten kann aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Potenziell vorkommende Amphibien sind durch das Vorhaben nicht gefährdet. Im Zuge des Vorhabens sind keine Eingriffe in die Biotopflächen „Mühlenbach“, „Feuchtwiesenrest am Mühlbach“ und „Feuchtrache am Mühlbach“ geplant (vgl. Abbildung 4Abbildung 3). Es werden auch keine Wanderrouten zwischen Landlebensräumen und Laichgewässer durch den Eingriffsbereich unterbrochen. Beidseitig des Mühlbaches wird ein 8 m breiter Randstreifen von der Bebauung freigehalten, wovon 5 m einer extensiven Entwicklung überlassen werden und 3 m für die Eingrünung vorgesehen sind. Dies wird im Rahmen des Vorhabens durch eine Festsetzung im Bebauungsplan der Gemeinde Lissendorf geregelt. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Amphibien können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum sowie fehlender Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Käfer und Libellen

Im Untersuchungsraum liegen keine Nachweise artenschutzrechtlich geschützte Vertreter der Käfer und Libellen vor (LANIS 2024). Ein potenzielles Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Käfer- und Libellenarten kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Zwar befindet sich innerhalb des Vorhabensbereichs ein begradigter Bach, dieser bietet jedoch keinen Lebensraum für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten (*Grüne Mosaikjungfer*, *Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Gekielte Smaragdlibelle*, *Sibirische Winterlibelle*).

Eine weitere Betrachtung der Artengruppen Käfer und Libellen ist demnach nicht notwendig.

Tag- und Nachtfalter

Auf Grundlage der Verbreitungskarten (LANIS 2024) sowie fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tag- und Nachtfalterarten im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.



Säugetiere

Der Wolf und die Wildkatze besitzen sehr große Reviere und bevorzugen störungsarme, naturnahe Waldgebiete. Laut den Verbreitungskarten kommen die beiden Arten nicht im Untersuchungsraum vor. Außerdem liegt das Vorhabengebiet nicht innerhalb von zusammenhängenden, störungsarmen Waldgebieten, sondern auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und nahe an Siedlungsbereichen mit einer akustischen und visuellen Vorbelastung. Demnach können die Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden und werden nicht weiter betrachtet.

Für den Biber gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensräume (Wasser mit ausreichend Gehölzbestand). Eine weitere Betrachtung ist demnach nicht nötig.

Weichtiere

Die Bachmuschel besiedelt gering belastete Fließgewässer von Strömen bis hin zu kleinen Bächen (POLLICHIA 2024 a). Im Falle eines Vorkommens treten keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Bachmuschel ein, da durch das Vorhaben kein Eingriff in den Mühlbach oder andere Gewässerstrukturen stattfindet. Weitere Weichtierarten, die in Rheinland-Pfalz vorkommen und nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind (*Zierliche Windelschnecke*, *Gemeine Kahnschnecke*), können aufgrund von fehlenden geeigneten Habitatstrukturen und auf Grundlage der Verbreitungskarten (LANIS 2024) ausgeschlossen werden. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt saubere, sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer mit üppiger Wasservegetation (LfU RLP). Die gemeine Kahnschnecke besiedelt Steine und Muschelschalen in Flüssen und Seen.

Flechten, Farne, Pilze und Moose sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und fallen demnach nicht in das Artenspektrum des Fachbeitrag Artenschutz. Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten gibt es keine Nachweise im Untersuchungsraum (LANIS 2024), sodass diese Artengruppe ebenfalls von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

4.3 Erfassungsmethodik im Zuge der Kartierungen

Aufgrund dem laut Verbreitungskarten potenziellen Vorkommen und dem Vorhandensein geeigneter Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes, ist eine Betroffenheit der im folgenden Kapitel dargestellten Arten(-gruppen) durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Demnach wurden diese Arten(-gruppen) kartiert.

4.3.1 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an fünf Tagen zwischen April und Juni 2024 (siehe Tabelle 1). Als geeignete Methode zum Nachweis von Reptilien haben sich Sichtbeobachtungen der Tiere durch gezieltes Absuchen von relevanten Strukturen erwiesen. Dabei wurden vor allem ein etwa 5 x 5 m großer Fels oberhalb der südlichen Teilfläche, sowie die besonnten Altgrashaufen auf den am Hang gelegenen Wiesenflächen abgesucht. Des Weiteren wurden Holzbretter, die entlang der Zäune auf dem Boden lagen, kontrolliert, da solche Strukturen häufig von Reptilien als Verstecke genutzt werden.

Neuste Erkenntnisse zeigen, dass erfolgreiche Sichtbeobachtungen nicht unbedingt bei der von Albrecht et al. (2014) empfohlenen Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, 22-30°C) gelingen, sondern viel mehr, wenn der Boden noch kalt ist und sich Strukturen wie Altgras, Holz oder sonnenexponierte Felsen bereits erwärmt sind (Blanke et al. 2024). Aus diesem Grund wurde teilweise auch bei niedrigeren Temperaturen kartiert.

Tabelle 1: Begehungstermine für Reptilien

Datum	Begehungsnummer	Witterung
13.04.2024	I	17-20°C, sonnig-leicht bewölkt, trocken
29.04.2024	II	6-12°C, sonnig-bewölkt, trocken
12.06.2024	III	12-15°C, sonnig-bewölkt, trocken
13.06.2024	IV	14-16°C, sonnig-leicht bewölkt, trocken
24.06.2024	V	23-25°C, sonnig-leicht bewölkt, trocken

4.3.2 Vögel

Die Kartierung der Vogelarten erfolgte an fünf Begehungsterminen zwischen April und Juni 2024 bei geeigneter Witterung (siehe Tabelle 2). Die Methodik orientiert sich an der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Mithilfe von Sichtbeobachtungen mit Vergrößerungsoptik und akustischen Registrierung revieranzeigenden Verhaltens (z.B. Gesang, Revierrufe, Flugrufe) wurden die Vogelarten erfasst und aufgrund des Verhaltens und der jahreszeitlichen Anwesenheit eingeschätzt, ob es sich um einen Brutvogel, einen Nahrungsgast oder einen Durchzügler handelt.

Um die Reviere abgrenzen zu können, wurde der Untersuchungsraum flächig kartiert sowie Sichtbeobachtungen von Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Alle vorkommenden Arten wurden punktgenau in Tageskarten verortet. Zufallsbeobachtungen im Rahmen von weiterten faunistischen Kartierungen wurden ebenfalls notiert.



Tabelle 2: Begehungstermine für Avifauna

Datum	Begehungsnummer	Witterung
12.04.2024	I	9-11°C, leicht windig, Hochnebel
29.04.2024	II	4,5°C, leicht windig, Hochnebel
14.05.2024	III	11°C, bedeckt, leicht windig
13.06.2024	IV	6°C, sonnig, klar
25.06.2024	V	10-17°C, sonnig, klar, leichter Nebel

5 Bestand und Betroffenheit

Im folgenden Kapitel werden die weiter zu betrachtenden Arten(-Gruppen) dargestellt sowie Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen aufgeführt. Somit können mögliche Auswirkungen der Projektwirkungen definiert und analysiert werden. Die Analyse ermöglicht potenzielle Konflikte und Verbotstatbestände aufzudecken, die mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.

5.1 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen zwischen April und Juni 2024 konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilien nachgewiesen werden. Es wurden lediglich Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) beobachtet. Diese Art ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet und dementsprechend weder auf der Roten Liste Deutschland oder Rheinland-Pfalz noch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Auf Grundlage der Kartiererergebnisse können artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Reptilien ausgeschlossen werden. Es sind demnach keine Maßnahmen erforderlich.

5.2 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 35 Vogelarten im Untersuchungsgebiet sowie im direkten Umfeld des Vorhabens erfasst (Tabelle 3).

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Vorhabengebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz	Brutstatus	RL D	RL RP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Günstig	Bv	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Günstig	Bv	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Günstig	Bv	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Günstig	Bv	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Günstig	Bv	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Günstig	Ng	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Günstig	Ng	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Günstig	Bv	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ungünstig-schlecht	Bv	3	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Günstig	Ng	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Günstig	Ng	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Günstig	Ng	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Günstig	Bv	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Günstig	Bv	*	*

Deutscher Name	Wiss. Name	Erhaltungszustand Hessen	Brutstatus	RL D	RL RP
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ungünstig-schlecht	Bv	*	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Günstig	Ng	*	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Günstig	Ng	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Günstig	Bv	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Günstig	Bv	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Günstig	Bv	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Günstig	Bv	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ungünstig-unzureichend	Ng	*	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Günstig	Ng	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ungünstig-unzureichend	Bn	V	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Günstig	Bv	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Günstig	Bv	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Günstig	Ng	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Günstig	Ng	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ungünstig-unzureichend	Bv	3	V
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Günstig	Ng	*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Günstig	Ng	3	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Günstig	Ng	*	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Günstig	Ng	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Günstig	Bv	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Günstig	Bv	*	*

¹ Orientierungswert für die freie Landschaft, Individuen der Art im Siedlungsbereich haben meiste eine deutlich verringerte Fluchdistanz (Bernotat et al. 2018)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

RL RP: Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014), Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014)

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischer Restriktion
1	Vom Aussterben bedroht		
2	Stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	Gefährdet	n.b.	Nicht bewertet
*	Ungefährdet		

Brutstatus (Südbeck et al. 2005)

Bv	Brutverdacht, Brutrevier	Ng	Nahrungsgast
Bn	Brutnachweis		

Die Beschreibung des Bestands und der Betroffenheit der erfassten Vogelarten erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt erfolgt eine vereinfachte Prüfung aller Arten, die in Rheinland-Pfalz einem günstigen Erhaltungszustand unterliegen. Diese Vogelarten werden gemäß des Leitfadens Artenschutz Rheinland-Pfalz (LBM 2020) in Habitatgilden hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Im zweiten Schritt erfolgt eine ausführliche Prüfung aller Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit unzureichend oder schlecht bewertet ist. Bei dieser ausführlichen Prüfung werden die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Vogelart beschrieben. Da keine betriebsbedingten Wirkungen auftreten (siehe Kapitel 3.2), finden diese im Folgenden keine Erwähnung. Die Formblätter wurden nach Vorlage des Leitfadens Artenschutz Rheinland-Pfalz erstellt und befinden sich im Anhang.

1) Vereinfachte Prüfung

Im ersten Schritt werden die Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand geprüft. Diese Vogelarten kommen in Rheinland-Pfalz häufig und ubiquitär vor und besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zufolge kann daher auf jede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Um den Anforderungen der europarechtlichen Bestimmungen (Vogelschutzrichtlinie) Rechnung zu tragen, bleiben die Arten jedoch nicht unberücksichtigt, sondern werden gruppenweise in Form von Gilden (Tabelle 4) hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch den Bau und die Anlage der geplanten Freiflächenphotovoltaik beurteilt. Die Benennung der Gilden und Zuordnung der Vogelarten erfolgte auf Grundlage des Leitfadens Artenschutz Rheinland-Pfalz (LBM 2020).

Tabelle 4: Einteilung der ubiquitären Vogelarten in Gilden

Gilde	Vogelarten
Vogelarten der Hecken und Gebüsche	<i>Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle</i>
Vogelarten der Wälder	<i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Trauerschnäpper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</i>
Vogelarten der Siedlungen	<i>Elster, Hausrotschwanz</i>
Vogelarten der Fließgewässer	<i>Bachstelze, Sumpfrohrsänger</i>
Ungefährdete Greifvogelarten	<i>Mäusebussard, Turmfalke</i>

Vogelarten der Hecke und Gebüsche

Die im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten der Hecke und Gebüsche (*Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle*) bauen ihre Nester in Gehölze, jedoch nicht in Höhlen, weshalb sie auch als Freibrüter bezeichnet werden können. Da die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ausschließlich auf Wiesenflächen errichtet wird, sind weder Gehölzrückschnitte noch Rodungen nötig. Dementsprechend findet kein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten der Hecken und Gebüsche statt. Durch die Überbauung mit Modulen stehen die Wiesen nicht mehr vollumfänglich zur Nahrungssuche zur Verfügung. Dies hat jedoch keinen erheblichen Einfluss auf die lokale Population der genannten Arten, die im Umkreis zahlreiche Wiesenflächen sowie Hecken, Gebüsche und eine Streuobstwiese vorfinden. Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können demnach ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung, die sich negativ auf den

Erhaltungszustand der Populationen auswirkt (siehe Definition nach Lambrecht & Trautner 2007), ist ebenfalls nicht gegeben. Durch die angrenzende Straße sowie die landwirtschaftliche Nutzung sind Arten an Geräusche durch Maschinen sowie visuelle Effekte gewöhnt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Wälder

Aus der Gilde der Waldbewohner wurden im Untersuchungsraum folgende Vogelarten festgestellt: *Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Trauerschnäpper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.*

Die genannten Arten brüten in Bäumen und Gehölzbeständen, teilweise auch in Baumhöhlen. Durch das Vorhaben finden keine Gehölzrückschnitte oder Rodungen statt, zusätzlich wird ein Abstand von > 5 m zum angrenzenden Waldstück eingehalten, sodass weder bau- noch anlagenbedingt ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben vollumfänglich erhalten, sodass auch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten der Wälder sind häufig und ungefährdet. Die während der Bauphase entstehenden Lärm- und Lichtimmissionen haben keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Auch der Betrieb der Anlage führt zu keiner erhöhten Belastung für die genannten Arten. Die Arten können die PV-Module problemlos überfliegen und auf ihnen landen. Somit werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst.

Vogelarten der Siedlungen

Die *Elster* und der *Hausrotschwanz* fallen gemäß Leitfaden Artenschutz Rheinland-Pfalz (LBM 2020) unter die Gilde der Vogelarten der Siedlungen. Beide Arten wurden im Untersuchungsraum im Bereich des Einzelgehöfts beobachtet, es liegt jeweils der Brutverdacht eines Brutpaares vor. Das Gehöft bleibt erhalten ebenso die angrenzenden Bäume und Gehölze, sodass weder ein Tötungsrisiko von Individuen noch eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Vogelarten besteht. Durch den Bau einer Zufahrt, die von der Straße durch den Innenhof des Gehöfts bis zur südlichen Teilfläche verläuft, können Lärm- und Staubimmissionen auftreten, die jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der dort vorkommenden Vogelarten haben. Zum einen sind die Bauarbeiten zeitlich begrenzt, zum anderen ist von einem Gewöhnungseffekt an Maschinenlärm durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Staubimmissionen vom Reitplatz auszugehen. Durch das Vorhaben werden in Bezug auf die Vogelarten der Siedlungen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Vogelarten der Fließgewässer

Aus der Gilde der Vogelarten der Fließgewässer wurde die *Bachstelze* und der *Sumpfrohrsänger* nachgewiesen. Die Bachstelze ist ein Halbhöhlen- oder Nischenbrüter, kann ihr Nest aber auch am Boden anlegen. Der Sumpfrohrsänger ist ein Freibrüter, der sein Nest gern in eine dichte Krautschicht baut. Für die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Gehölzrückschnitte oder Rodungen erforderlich. Weitere geeignete Nistplätze wie ein natürlicher Fels, der zwischen dem Pferdegehöft und der südlichen Fläche liegt, sind ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen. Um eine Gefährdung von Bodenbrütern während der Bauphase auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme 001_VA, Kapitel 6.1). Damit kann ein Tötungsrisiko sowie der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Nach Bau der Anlage stehen in den Zwischenräumen der PV-Module Brutplätze für bodenbrütenden Arten zur Verfügung. Im Bereich der nördlichen Teilfläche wird ein 20 m breiter Streifen mit einer Strauchhecke sowie Altgrasstreifen entwickelt, welcher ein zusätzliches Angebot an Nistplätzen für Frei- und Bodenbrüter bietet. Zusätzlich wird entlang des Mühlenbachs ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten, sodass insbesondere für den Sumpfrohrsänger weiterhin geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen. Weitere bau- oder anlagenbedingte Projektwirkungen, die sich als erhebliche Beeinträchtigung für die lokale Population eingestuft werden können, sind für die Vogelarten der Fließgewässer nicht zu erwarten. Demnach werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

Ungefährdete Greifvogelarten

Zusätzlich zu den Brutvogelarten wurden die beiden Greifvogelarten *Mäusebussard* und *Turmfalke* im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Mäusebussard brütet in Wäldern und Gehölzen mit angrenzendem Offenland, das er zur Nahrungssuche nutzt. Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Mäusebussard im Frühjahr 2024 innerhalb des Waldstücks oberhalb der südlichen Teilfläche brütet. Der Turmfalke brütet im Allgemeinen in Feldgehölze, Baumgruppen, aber auch an Felswände und auf Gebäude und Strommasten. Im Untersuchungsgebiet wurden Turmfalken lediglich bei der Nahrungssuche beobachtet.

Durch das Vorhaben sind weder aktuelle noch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Vogelarten betroffen. Beide Arten nutzten großflächige Nahrungshabitate, sodass durch das Vorhaben keine Verluste entstehen, die sich negativ auf das Brutverhalten auswirken oder die lokale Population auswirken. Ein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgelöst werden. Weder durch den Bau noch den Betrieb der PV-Anlage geht eine erhebliche Störung aus, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert könnte (siehe Definition nach Lambrecht & Trautner 2007). Da die Bereiche bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung und Straße vorbelastet sind, kann von einem Gewöhnungseffekt gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen ausgegangen werden. Demnach entstehen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte für ungefährdete Greifvogelarten wie den Mäusebussard und Turmfalken.

2) Ausführliche Prüfung

Im zweiten Schritt werden nun alle Vogelarten, deren Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz mit ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) bewertet wird (siehe Tabelle 5), einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

Tabelle 5: Vogelarten der ausführlichen Prüfung

Erhaltungszustand RP	Vogelarten
ungünstig-unzureichend	<i>Feldlerche, Haussperling</i>
ungünstig-schlecht	<i>Neuntöter, Rauchschwalbe, Star</i>

Die *Feldlerche* brütet im Offenland auf Feldern, Wiesen und Brachflächen, in der heutigen Kulturlandschaft hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf der Projektfläche wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Außerhalb des Projektgebiets wurden zwei Feldlerchenreviere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nachgewiesen. Um eine potenzielle Beeinträchtigung von Feldlerchen zu vermeiden, werden die Baustellen außerhalb der Brutzeit eingerichtet und nach Beginn der Baumaßnahmen auf eine durchgehende Bautätigkeit innerhalb der Vorhabenfläche geachtet (Maßnahme 001_VA, Kapitel 6.1). Somit kann das Risiko einer Verletzung von Individuen sowie eine

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist ebenfalls nicht gegeben. Durch den Verkehr der angrenzenden Straße und die landwirtschaftliche Nutzung im Untersuchungsgebiet ist von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Feldlerchen an Lärm- und Staubemissionen gewöhnt. Durch die temporär auftretenden Störungen im Zuge der Bauausführung führen demnach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Der *Haussperling* ist ein Kulturfolger, der in dörflichen und städtischen Siedlungen vorkommt und bevorzugt in Spalten, Nischen und Höhlen an Gebäuden brütet. Der Haussperling kommt in Rheinland-Pfalz häufig vor, jedoch nehmen die Bestände stark ab (> 50% über 27 Jahre) (Simon et al. 2014), weshalb er nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ eingestuft ist. Im Untersuchungsgebiet kommen die Haussperlinge im direkten Umfeld des Einsiedlerhofes vor und nutzen die ehemaligen Stallungsgebäude als Brutplätze. Da die Nester der Haussperlinge in Nischen und Ritzen der Gebäude lagen, ist die genaue Zahl der Brutpaare schwer abzuschätzen. Es wurden bis zu fünf Altvögel gleichzeitig beobachtet. Da die geplante PV-Anlage auf der Freifläche errichtet wird, finden keine Eingriffe in die Brutreviere des Haussperlings statt, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Durch den Bau der PV-Anlage gehen auch keine Nahrungsflächen verloren, da unterhalb der Module eine kräuterreiche Wiese eingesät wird. Außerdem ist nicht von einer relevanten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Art auszugehen, da die Art bestens an menschliche Aktivität angepasst ist und durch das Vorhaben lediglich Wirkfaktoren ausgehen, die mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und menschlichen Aktivität im Bereich des Gehöfts vergleichbar sind. Somit sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte für den Haussperling zu erwarten.

Der *Neuntöter* besiedelt offene und halboffene Landschaften mit einem strukturreichen Gehölzbestand. Als Freibrüter nutzt er bevorzugt Gebüsch als Brutplatz. Im Frühjahr 2024 wurde ein Brutverdacht im Gehölzbestand westlich der Streuobstwiese festgestellt. Dieser Bereich liegt außerhalb der Projektfläche. Durch das Vorhaben werden keine Gehölze zurückgeschnitten oder gerodet, sodass ein erhöhtes Tötungsrisiko oder Verletzung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Der Neuntöter ernährt sich hauptsächlich von mittelgroßen bis großen Insekten. Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage werden die bisherigen Wiesenflächen mit Modulen überbaut, jedoch wird unterhalb der Module eine kräuterreiche Wiese eingesät, sodass weiterhin Lebensraum für Insekten und damit auch Nahrung für Vogelarten wie den Neuntöter zur Verfügung steht. Außerdem ist nicht von einer relevanten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Art auszugehen, da durch das Vorhaben lediglich Wirkfaktoren ausgehen, die mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und menschlichen Aktivität im Bereich des Gehöfts vergleichbar sind. Artenschutzrechtliche Konflikte für Neuntöter können demnach ausgeschlossen werden.

Die *Rauschschwalbe* ist ähnlich wie der Haussperling ein ausgesprochener Kulturfolger. Bislang ist die Art in Rheinland-Pfalz häufig verbreitet, jedoch ist ihr Bestand stark rückläufig (> 50% über 27 Jahre) (Simon et al. 2014). Rauschschwalben sind Nischenbrüter und nutzen bevorzugt Ställe, Scheunen und andere offen zugängliche Gebäude, bauen aber auch Außennester. Im Untersuchungsgebiet brüteten mindestens vier Rauschschwalbenpaare in den ehemaligen Pferdestallungen und Scheunen des Einzelgehöfts. Da die geplante PV-Anlage auf der Freifläche errichtet wird, finden keine Eingriffe in die Brutreviere der Rauschschwalbe statt, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Ein Verlust von Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Einsaat eine kräuterreiche Wiese unterhalb der PV-Module kann eher mit einer Zunahme als einer Abnahme an Insekten gerechnet werden, was insbesondere der Rauschschwalbe, die sich vorwiegend von fliegenden Insekten ernährt, zugutekommt. Insgesamt treten keine bau- oder anlagebedingten Störwirkungen und keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG für die Rauschschwalbe auf.



Der *Star* besiedelt verschiedene Lebensräume, darunter Waldränder, Streuobstwiesen, Feld- und Grünlandflächen sowie Parks und Siedlungsbereiche. Als Höhlenbrüter nutzt er Bäume mit Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, aber auch Mauerspalten. Im Frühjahr 2024 wurde ein Brutverdacht in einem Baum nahe des Einzelgehöfts nachgewiesen, zudem wurde ein Star im Bereich des geschützten Biotops „Mühlenbach“ beobachtet. Beide Bereiche sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Auf der gesamten Projektfläche werden keine Bäume gerodet, sodass eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Staren sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen ausgeschlossen werden kann. Da sich im Umfeld des Einzelgehöfts weiterhin zahlreiche Waldrand- und Offenlandstrukturen befinden, ist durch die Errichtung der PV-Anlage kein Nahrungsraumverlust gegeben, der sich negativ auf die lokale Population der Stare auswirken könnte. Sonstige bau- oder anlagenbedingten Wirkfaktoren, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken könnten, sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht gegeben. Bei dem Star handelt es sich um eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird. Insgesamt treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für den Star auf.

Die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen werden in Kapitel 6 aufgeführt.

6 Darstellung der Maßnahmen

Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen lassen sich durch projektspezifische Wirkfaktoren ausgelöste Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG verhindern bzw. minimieren. Eine weitere Möglichkeit, Konfliktpotentiale zu lösen, stellen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität dar. Diese Maßnahmen beruhen auf der Sonderregelung gemäß § 44 (5) Satz 2 und 4 BNatSchG. Laut dieser liegen keine Verbotsverletzungen vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Die sogenannten CEF-Maßnahmen zielen also darauf ab, die ökologische Funktion des betroffenen Bereichs zu sichern.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

001_VA: Allgemeine Maßnahmen

Folgende Vermeidungsmöglichkeiten sollten bei der Anlage der PV-Module Berücksichtigung finden:

- Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Sollte die Befristung nicht eingehalten werden können, ist das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel ggf. auch in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September möglich, sofern die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch die Umweltfachliche Bauüberwachung (Maßnahme 002_VA) auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden (Baufeldkontrolle). Wenn keine Nester angetroffen werden, können die Arbeiten ggf. unmittelbar durchgeführt werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.
- Nach Beginn der Baumaßnahmen ist auf eine durchgehende Bautätigkeit innerhalb der Vorhabenfläche zu achten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln (z.B. Feldlerche)
- Nutzung vorhandener Straßen zur Baufeldandienung.
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme in der Bauphase durch eine wirksame Abgrenzung des Baufelds.
- Das Warten, Reinigen und Betanken von Baustellenfahrzeugen darf nur auf geeigneten Flächen erfolgen und hat sich nach dem aktuellen Stand der Technik zu richten.
- Die Vorgaben und Vorschriften des allgemeinen Grundwasserschutzes sind zu berücksichtigen.
- Keine Versiegelung und dauerhafte Befestigung der nicht befestigten Baustelleneinrichtungsflächen.
- Um die Lärmbelastung während der Bauzeit möglichst gering zu halten, sind die technischen Normen für Baumaschinen bzw. die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschmissionen" einzuhalten.

002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die umweltfachliche Bauüberwachung begleitet und kontrolliert das Bauvorhaben von Beginn bis Ende und ist frühzeitig über alle Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Einweisung der Bauarbeitenden vor Ort bzgl. potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte
- Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität aller Maßnahmen
- Kontrolle der Bauzeitenregelung



7 Fazit

Auf der Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Lissendorf wurden im Frühjahr und Sommer 2024 Untersuchungen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten durchgeführt. Dabei wurden keine nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Reptilien festgestellt. Die Untersuchung der Avifauna zeigte, dass sich keine Brutnachweise innerhalb der Projektfläche befinden. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen nötig. Um baubedingte Störungen von Bodenbrütern wie der Feldlerche ausschließen zu können, muss das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Vorhabenbedingte Betroffenheiten weiterer Arten sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgezeigten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

8 Literatur und Quellen

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG 2023: Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Ortsgemeinde Lissendorf, Stand 25.10.2023
- Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512
- Blanke, I., Wartlick, M.; Schlepner, B., Mertens, D. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassung, Warten auf Sommerregen und andere Hinweise. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL)* 56(4), S. 24-32. DOI 10.1399/NuL.24413.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., ... & Witt, K. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland.
- Groh, K., Terry, Y. (2006): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zierlichen Tellerschnecke *Anisus vorticulus* (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie); Gießen (Hessen-Forst, Abt. Forsteinrichtung und Naturschutz).
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44Abs. 1 und 5 BNatSchG, <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/99214>, zuletzt aufgerufen am 28.08.2024
- Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, I., Georgiev, K., Wichmann, I., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt
- [LANIS] – Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, betreut durch GSD Nord, Referat 42 – Naturschutz, zuletzt aktualisiert 28.02.2024
- [LBM] – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2020): Leitfaden Artenschutz, verfasst von Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Koblenz, Dezember 2020
- [LfU Bayern] – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): Arteninformationen. Online im Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, letzter Zugriff 29.08.2024
- [LfU RLP] – Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Natura 2000 Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe, https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/uebersicht_arten.php?selpar=ffh, letzter Zugriff 08.07.2024

- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S
- Meynen, E. & Schmithüsen, J. (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bd. 1-8, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen und Bad Godesberg
- [POLLICHIA] – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Weichtiere in und um Rheinland-Pfalz (2024 a), <https://www.arteninfo.net/elearning/mollusken/speciesportrait/198.html>, letzter Zugriff 07.08.2024
- [POLLICHIA] – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Vögel in und um Rheinland-Pfalz (2024 b), http://www.arteninfo.net/elearning/voegel/select_species.html, letzter Zugriff 27.08.2024
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- Simon, L. Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K-H., Isselbacher, T., Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze und Richtlinien

- [BNatSchG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- [FFH-RL] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- [RVO-7000-20100507T120000] Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010



ANHANG 1

Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung

Anhang 1: Formblätter

Avifauna

Formblatt V1: Vogelarten der Hecken und Gebüsche

V1
Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Arten <i>Dorngrasmücke</i>, <i>Fitis</i>, <i>Goldammer</i> und <i>Heckenbraunelle</i> nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannten Vogelarten sind insbesondere in Hecken und Gebüschen zu finden. Alle Arten sind sehr häufig und ungefährdet.</p> <p><u>Anzahl der Brutpaare in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Dorngrasmücke: 40.000 – 60.000 Fitis: 41.000 – 52.000 Goldammer: 69.000 – 83.000 Heckenbraunelle: 77.000 – 94.000</p> <p>Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die ubiquitären Vogelarten konnten sowohl in Gehölzbereichen im westlichen Teil als auch entlang des Mühlenbaches und auf der Streuobstwiese nachgewiesen werden.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Da es sich um sehr häufige und verbreitete Arten mit weitgefassten Lebensraumansprüchen handelt, ist davon auszugehen, dass diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen aufweisen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen 002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen notwendig, sodass kein Risiko für die Verletzung oder Tötung von Individuen besteht.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1,

Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.

Prognose und Bewertung der **Störungsbestände** gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen notwendig, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten der Hecken und Gebüsche zerstört werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V2: Vogelarten der Wälder

V2
Vogelarten der Wälder
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Arten <i>Amsel</i>, <i>Blaumeise</i>, <i>Buchfink</i>, <i>Buntspecht</i>, <i>Eichelhäher</i>, <i>Gartenbaumläufer</i>, <i>Gartengrasmücke</i>, <i>Kernbeißer</i>, <i>Kleiber</i>, <i>Kohlmeise</i>, <i>Mönchsgrasmücke</i>, <i>Rabenkrähe</i>, <i>Ringeltaube</i>, <i>Rotkehlchen</i>, <i>Schwanzmeise</i>, <i>Singdrossel</i>, <i>Trauerschnäpper</i>, <i>Wintergoldhähnchen</i>, <i>Zaunkönig</i> und <i>Zilpzalp</i> nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannten Vogelarten sind insbesondere in Wäldern und Waldrandlagen, aber auch in Kulturlandschaften und im Siedlungsbereich zu finden. Alle Arten sind sehr häufig und ungefährdet.</p> <p><u>Anzahl der Brutpaare in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Amsel: 590.000 – 680.000 Blaumeise: 255.000 – 300.000 Buchfink: 495.000 – 560.000 Buntspecht: 40.000 – 60.000 Eichelhäher: 30.000 – 50.000 Gartenbaumläufer: 20.000 – 30.000 Gartengrasmücke: 89.000 – 110.000 Kernbeißer: 30.000 – 50.000 Kleiber: 100.000 – 130.000 Kohlmeise: 530.000 – 590.000 Mönchsgrasmücke: 285.000 – 325.000 Rabenkrähe: 40.000 – 60.000 Ringeltaube: 110.000 – 150.000 Rotkehlchen: 305.000 – 360.000 Schwanzmeise: 4.500 – 11.500 Singdrossel: 90.000 – 105.000 Trauerschnäpper: 15.000 – 25.000 Wintergoldhähnchen: 26.000 – 37.000 Zaunkönig: 230.000 – 270.000 Zilpzalp: 190.000 – 220.000</p> <p>Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)</p>

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
 nachgewiesen potenziell möglich

Die ubiquitären Vogelarten konnten sowohl am Wald oberhalb der südlichen Teilfläche als auch in Gehölzbereichen überall im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Abgrenzung der lokalen Population:

Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Da es sich um sehr häufige und verbreitete Arten mit weitgefassten Lebensraumansprüchen handelt, ist davon auszugehen, dass diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen aufweisen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
 Vermeidungsmaßnahmen

001_VA: Allgemeine Maßnahmen

002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung

 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen notwendig, sodass kein Risiko für die Verletzung oder Tötung von Individuen besteht.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.



<p>Prognose und Bewertung der Störungsbestände gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen notwendig, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten der Wälder zerstört werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

Formblatt V3: Vogelarten der Siedlungen

V3
Vogelarten der Siedlungen
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Arten <i>Elster</i> und <i>Hausrotschwanz</i> nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannten Vogelarten sind insbesondere in Siedlungsbereichen zu finden. Beide Arten sind sehr häufig und ungefährdet.</p> <p><u>Anzahl der Brutpaare in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Elster: 20.000 – 40.000</p> <p>Hausrotschwanz: 80.000 – 100.000</p> <p>Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die ubiquitären Vogelarten konnten in der Nähe des Einzelgehöfts nachgewiesen werden.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Da es sich um sehr häufige und verbreitete Arten mit weitgefassten Lebensraumansprüchen handelt, ist davon auszugehen, dass diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen aufweisen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen</p> <p>002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>

Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen und keine Eingriffe im Bereich des Einzelgehöfts notwendig, sodass kein Risiko für die Verletzung oder Tötung von Individuen besteht.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1,

Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.

Prognose und Bewertung **der Störungsbestände** gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das Gehöft bleibt erhalten ebenso die angrenzenden Bäume und Gehölze, sodass weder ein Tötungsrisiko von Individuen noch eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Vogelarten besteht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V4: Vogelarten der Fließgewässer

V4
Vogelarten der Fließgewässer
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Arten <i>Bachstelze</i> und <i>Sumpfrohrsänger</i> nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannten Vogelarten sind insbesondere in der Nähe von Fließgewässern zu finden. Beide Arten sind sehr häufig und ungefährdet.</p> <p><u>Anzahl der Brutpaare in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Bachstelze: 22.000 – 26.000</p> <p>Sumpfrohrsänger: 11.500 – 17.000</p> <p>Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die ubiquitären Vogelarten konnten entlang des Mühlenbaches sowie auf den angrenzenden Wiesenflächen nachgewiesen werden.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Da es sich um sehr häufige und verbreitete Arten mit weitgefassten Lebensraumansprüchen handelt, ist davon auszugehen, dass diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen aufweisen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen</p> <p>002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>

Bau- und anlagebedingt wird kein Eingriff in Gehölze oder die bestehenden Gebäude- und Felsstrukturen stattfinden. Zusätzlich wird entlang des Mühlenbachs ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten, sodass kein Risiko für die Verletzung oder Tötung von Individuen besteht. Um baubedingte Verbotstatbestände von bodenbrütenden Vogelarten wie dem Sumpfrohrsänger zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung getroffen (001_VA).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1,

Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.

Prognose und Bewertung **der Störungsbestände** gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen und keine Eingriffe im Bereich des Fließgewässers notwendig, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten der Fließgewässer zerstört werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V5: Ungefährdete Greifvogelarten

V5
Ungefährdete Greifvogelarten
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Arten <i>Mäusebussard</i> und <i>Turmfalke</i> nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Beide Arten kommen in Rheinland-Pfalz mittelhäufig vor.</p> <p><u>Anzahl der Brutpaare in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Mäusebussard: 3.000 – 6.000</p> <p>Turmfalke: 3.500 – 5.000</p> <p>Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Mäusebussard im Frühjahr 2024 innerhalb des Waldstücks südlich des Projektgebiets brütete. Der Turmfalke brütete nicht im Untersuchungsgebiet, er wurde lediglich bei der Nahrungssuche beobachtet.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Da es sich um sehr häufige und verbreitete Arten mit weitgefassten Lebensraumansprüchen handelt, ist davon auszugehen, dass diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen aufweisen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen</p> <p>002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>

Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölze statt, sodass Tötungen oder Verletzungen (Gelege, Jungvögel) ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1,

Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.

Prognose und Bewertung **der Störungsbestände** gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt sind keine Rodungen von Gehölzen und keine Eingriffe im Bereich des angrenzenden Waldes notwendig, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvogelarten zerstört werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V6: Feldlerche

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Die Feldlerche ist ein Vogel der Offenlandschaft und bewohnt hier ein breites Spektrum von Habitaten, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Die Art brütet darüber hinaus in Regenmooren, Dünen, Ruderalflächen, Ackerbrachen, Tagebauflächen, Kippen und Halden, großen Kiesgruben, Rieselfeldern und Spülfeldern, sofern diese zumindest Initialstadien der Vegetationsentwicklung aufweisen (Gedeon et al 014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptursache für den Bestandsrückgang der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die den Erfolg von Zweit- und Mehrbruten gefährdet (POLLICHIA 2024).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Feldlerche ist in Rheinland-Pfalz gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz als häufiger Brutvogel anzusehen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind ca. 70.000 – 120.000 Brutpaare dieser Art vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand RLP:</p> <p>Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (Simon et al. 2014): ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf der Projektfläche wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Außerhalb des Projektgebiets wurden zwei Feldlerchenreviere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nachgewiesen.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Laut der Verbreitungskarte liegen im Umfeld des Vorhabengebiets zahlreiche Nachweise von Feldlerchen vor (POLLICHIA 2024), sodass von einer stabilen lokalen Population in der Umgebung von Lissendorf ausgegangen werden kann.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen</p> <p>002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingt werden Wiesenflächen beansprucht, welche potenziell von Bodenbrütern wie der Feldlerche genutzt werden könnten. Durch eine Bauzeitenregelung sowie die Auflage einer durchgehenden Bautätigkeit (001_VA) wird verhindert, dass sich Bodenbrüter während der Bauphase ansiedeln. Es besteht demnach kein Risiko der Tötung von Individuen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.

Prognose und Bewertung **der Störungsbestände** gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt werden Wiesenflächen beansprucht, welche potenziell von Bodenbrütern wie der Feldlerche genutzt werden könnten. Hier besteht das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Durch die Festlegung einer Bauzeitenregelung und durchgehenden Bautätigkeit (001_VA) werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 verhindert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V7: Haussperling

V7
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist ernährt sich der Haussperling hauptsächlich von Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt (LfU Bayern 2023).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptgefährdungen des Haussperlings sind der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Modernisierung von Gebäuden (z. B. Verschließung von Brutnischen) und Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen (u. a. Ställe). Auch schon besetzte Brutplätze sind durch aktive Zerstörung gefährdet. Modernes Bauen (z. B. große Glasfassaden) erhöht das Anflugrisiko. Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus (LfU Bayern 2023).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Haussperling ist in Rheinland-Pfalz gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz als häufiger Brutvogel anzusehen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind ca. 150.000 – 215.000 Brutpaare dieser Art vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand RLP:</p> <p>Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (Simon et al. 2014): ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Da die Nester der Haussperlinge in Nischen und Ritzen der Gebäude lagen, ist die genaue Zahl der Brutpaare schwer abzuschätzen. Es wurden bis zu fünf Altvögel gleichzeitig beobachtet.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Laut der Verbreitungskarte liegen im Umfeld des Vorhabengebiets einige Nachweise des Haussperlings vor (POLLICHIA 2024), sodass von einer stabilen lokalen Population in der Umgebung von Lissendorf ausgegangen werden kann.</p>

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 001_VA: Allgemeine Maßnahmen 002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Bau- und anlagebedingt sind keine Eingriffe in den Gebäudebestand geplant, welche potenziell von Gebäudebrütern wie dem Haussperling genutzt werden könnten. Es besteht demnach kein Risiko der Tötung von Individuen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsbestände gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei dem Haussperling handelt es sich um eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird.</p>



Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Bauausführung sind keine Gebäudeabbrüche geplant, welche potenziell von Gebäudebrütern genutzt werden könnten. Es besteht kein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V8: Neuntöter

V8
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>In Deutschland besiedelt der Neuntöter vor allem extensiv genutzte Mager- und Trockenrasen, Heidelandschaften, halboffene Feuchtwiesen und –weiden sowie aufgelassene Weinberge, die durch Kleingehölze und Sukzessionsbrachen gegliedert sind. Auch in der mit Hecken durchsetzten, ökologisch oder extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft können vergleichsweise hohen Siedlungsdichten erreicht werden. Des Weiteren kommt die Art in Knicklandschaften, in Randbereichen von Niederungen und Hochmooren, in Dünentälern sowie an reich strukturierten Waldrändern, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, auf Industriebrachen und in Abbaugeländen vor. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt (Gedeon et al. 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Als Hauptgefährdungen gelten der Verlust von Lebensräumen sowie der intensive Einsatz von Bioziden und Düngemitteln, die zu einem Rückgang der Nahrungstiere führen (LfU Bayern 2023, POLLICHIA 2024).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Neuntöter ist in Rheinland-Pfalz gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz als mittelhäufiger Brutvogel anzusehen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind ca. 5.000 – 8.000 Brutpaare dieser Art vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand RLP:</p> <p>Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (Simon et al. 2014): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Frühjahr 2024 wurde ein Brutverdacht im Gehölzbestand westlich der Streuobstwiese festgestellt. Dieser Bereich liegt außerhalb der Projektfläche.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Laut der Verbreitungskarte liegen im Umfeld des Vorhabensgebiets mehrere Nachweise von Neuntöttern vor (POLLICHIA 2024), sodass von einer stabilen lokalen Population in der Umgebung von Lissendorf ausgegangen werden kann.</p>

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 001_VA: Allgemeine Maßnahmen 002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden keine Hecken und Gebüsche gerodet, welche potenziell von Freibrütern wie dem Neuntöter genutzt werden könnten. Es besteht demnach kein Risiko der Tötung von Individuen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsbestände gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei dem Neuntöter handelt es sich um eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird.</p>



Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Bauausführung werden keine Hecken oder Gebüsche gerodet, welche potenziell von Freibrütern genutzt werden könnten. Es besteht demnach kein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Formblatt V9: Rauchschwalbe

V9
Rauschschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autoökologie</p> <p>Die Rauschschwalbe ist ähnlich wie der Haussperling ein ausgesprochener Kulturfollower. Bislang ist die Art in Rheinland-Pfalz häufig verbreitet, jedoch ist ihr Bestand stark rückläufig (> 50% über 27 Jahre) (Simon et al. 2014). Rauschschwalben sind Nischenbrüter und nutzen bevorzugt Ställe, Scheunen und andere offen zugängliche Gebäude, bauen aber auch Außennester.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Zu den Hauptgefährdungen gehören die Abnahme der Nistmöglichkeiten durch die modernisierte Viehhaltung, der Einsatz von Bioziden, ungünstige Witterungsbedingungen sowie die direkte Verfolgung in den Überwinterungsgebieten (POLLICHIA 2024).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Rauchschwalbe ist in Rheinland-Pfalz gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz als häufiger Brutvogel anzusehen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind ca. 15.000 – 37.000 Brutpaare dieser Art vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand RLP:</p> <p>Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (Simon et al. 2014): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet brüteten mindestens vier Rauchschwalbenpaare in den ehemaligen Pferdestallungen und Scheunen des Einzelgehöfts.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Laut der Verbreitungskarte liegen im Umfeld des Vorhabengebiets zahlreiche Nachweise von Rauchschwalben vor (POLLICHIA 2024), sodass von einer stabilen lokalen Population in der Umgebung von Lissendorf ausgegangen werden kann.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen</p> <p>002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Bau- und anlagebedingt sind keine Eingriffe in den Gebäudebestand geplant, welche potenziell von Gebäudebrütern wie der Rauchschalbe genutzt werden könnten. Es besteht demnach kein Risiko der Tötung von Individuen. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Betriebsbedingt besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen.
Prognose und Bewertung der Störungsbestände gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bei der Rauchschalbe handelt es sich um eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Zuge der Bauausführung sind keine Gebäudeabbrüche geplant, welche potenziell von Gebäudebrütern genutzt werden könnten. Es besteht kein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschalbe.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:



Formblatt V10: Star

V10
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Da der Star keine Reviere verteidigt, kann er bei ausreichendem Nisthöhlenangebot gehäuft oder kolonieartig brüten. Wichtig sind nahegelegene Nahrungsflächen (z.B. Weideland, Rasenflächen). Hohe Siedlungsdichten wurden in baumhöhlenreichen Hartholzauen festgestellt. Außerdem innerhalb menschlicher Siedlungen sind die Dichten in Dörfern und Parks am größten. Der Star brütet auch in Gartenstädten, Kleingärten, auf Friedhöfen, in Innenstädten, Wohnblockzonen, Baumgruppen oder an Gebäuden im Offenland, etc. (Gedeon et al. 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Grünlandumbruch, Entwässerung von Grünland, Intensivierung von Ackerflächen und Einsatz von Insektiziden, Verlust von Höhlenbäumen sowie beerentragenden Hecken</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Star ist in Rheinland-Pfalz gemäß dem Artenportal von RLP flächendeckend verbreitet. In Rheinland-Pfalz gibt es ca. 210.000 – 290.000 Brutpaare des Stars</p> <p>Erhaltungszustand RLP:</p> <p>Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (Simon et al. 2014): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Brutverdacht des Stars wurde in einem Baum nahe des Einzelgehöfts im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population:</p> <p>Auf Grundlage der kleinräumigen Kartierung, die sich auf das Untersuchungsgebiet beschränkt hat, können keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden. Laut der Verbreitungskarte liegen im Umfeld des Vorhabengebiets einige Nachweise von Staren vor (POLLICHIA 2024), sodass von einer stabilen lokalen Population in der Umgebung von Lissendorf ausgegangen werden kann.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>001_VA: Allgemeine Maßnahmen</p> <p>002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingt sind weder Gehölzrodungen noch Eingriffe im Bereich des Einzelgehöfts geplant, sodass ein Risiko der Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch den Betrieb ist mit keiner erhöhten Kollisionsgefährdung für den Star zu rechnen.

Prognose und Bewertung **der Störungsbestände** gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei dem Star handelt es sich um eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, weshalb temporäre Störungen im Zuge der Bauausführung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Bauausführung sind weder Gehölzrodungen noch Eingriffe nahe des Einzelgehöfts geplant, welche potenziell von Staren genutzt werden könnten. Es besteht kein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: